

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung

Nachstehend geben wir den Wortlaut der geänderten

Verkaufsordnung für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum

bekannt. Diese Verkaufsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Wir verweisen besonders auf die Änderung des § 11. Mengenpreise im Sinne des bisherigen § 12 bleiben aufgehoben.

Zu § 12 Ziff. 2 der neuen Verkaufsordnung machen wir darauf aufmerksam, daß als für den Massenvertrieb bestimmt nur solche Werke gelten können, deren Einzelladenpreis RM 2.— nicht überschreitet.

Leipzig, den 4. Juli 1933.

Der Aktionsausschuß

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Fr. Oldenbourg

Martin Riegel

Karl Baur

Th. Fritsch d. J.

Dr. Wismann.

Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum

Verkaufsordnung vom 4. Juli 1933.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

(§§ 1—4.)

§ 1.

Entstehung und Zweck.

1. Die Verkaufsordnung ist die Sammlung der für den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum geltenden Handelsgebräuche und Vorschriften, die in der Satzung und in den im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten jahungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler enthalten sind. Sie wird ergänzt durch die von den anerkannten Fachvereinen, Kreisvereinen und Auslandsvereinen beschlossenen, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten und veröffentlichten Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Musikalien, Kunstblätter und Lehrmittel.

2. Musikalien, Kunstblätter und Lehrmittel unterliegen dieser Ordnung nur, soweit für sie nicht von den zuständigen anerkannten Fachvereinen besondere vom Vorstand des Börsenvereins genehmigte Verkaufsbestimmungen festgelegt werden.

§ 2.

Gegenstände des Buchhandels.

1. Gegenstände des Buchhandels sind alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, Schulwandbilder und andere dieser Begriffsbestimmung entsprechende Lehrmittel.

Wird in dieser Verkaufsordnung der Ausdruck Werke gebraucht, so sind darunter alle Gegenstände des Buchhandels

im Sinne des vorstehenden Absatzes zu verstehen. Ausnahme f. § 11 Ziff. 1.

In Zweifelsfällen hat der Vorstand des Börsenvereins zu entscheiden, ob ein Handelsgegenstand als Gegenstand des Buchhandels anzusehen ist.

Im Ausland erschienene Werke.

2. Der Verkaufsordnung unterfallen auch die außerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werke, sofern sie in die Verzeichnisse der erschienenen Neuigkeiten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels aufgenommen worden sind.

§ 3.

Verbindlichkeit.

1. Die Verkaufsordnung ist für alle Buchhändler und Wiederverkäufer im Gebiete des Börsenvereins verbindlich.

Gebiet des Börsenvereins.

2. Das Gebiet des Börsenvereins umfaßt das Deutsche Reich und die Gebiete der anerkannten Auslandsvereine.

Verstöße.

3. Verstöße gegen diese Verkaufsordnung gelten als Verletzung von § 5 Ziffer 3 der Satzung des Börsenvereins.

§ 4.

Publikum.

1. Publikum im Sinne der Verkaufsordnung sind alle Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Institute und Personenvereinigungen, die Gegenstände des Buchhandels zum eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch ihrer Angestellten oder sonstigen Zugehörigen erwerben.

Vereinsbuchhandlungen. Konsumvereine.

2. Buchhändlerische Betriebe von Vereinen gelten als Publikum. Sie können als Buchhändler oder Wiederverkäufer